



R I C H T L I N I E

**der Ortsgemeinde Neuerkirch zur Förderung der
energetischen Herstellung oder Sanierung von Anlagen für
die Beheizung von Gebäuden und Anlagen für die
Brauchwasserbereitung mit erneuerbaren Energieträgern
vom 12.05.2014**

zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2015

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Ortsgemeinde Neuerkirch fördert die Investition in Heizanlagen, die in Gebäuden innerhalb des Gemeindegebiets montiert oder saniert werden sowie die Errichtung von Passivhäusern. Gefördert werden Hauseigentümer, die entsprechende energetische Maßnahmen für die Beheizung von Gebäuden oder für die Brauchwasserbereitung umsetzen, sofern der Betrieb der Heizungsanlagen ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgt. Darüber hinaus wird der Anschluss solcher Anlagen an die örtlichen Nahwärmenetze gefördert.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Gebäuden in der Ortsgemeinde Neuerkirch sind. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

§ 3 Förderumfang

- (1) Gefördert wird die Errichtung von
 1. Passivhäusern,
 2. Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkesseln,
 3. Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen sind oder werden,
 4. thermische Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung sowie
 5. der Anschluss von Anlagen an die örtlichen Nahwärmenetze.
- (2) Unter Passivhaus im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Richtlinie fallen Wohngebäude, in denen die thermische Behaglichkeit ohne klassische Gebäudeheizung (z. B. Zentralheizung) sichergestellt wird. In der Regel zeichnen sich Passivhäuser durch einen Heizenergieverbrauch von unter 15 kWh pro Quadratmeter und Jahr (ohne Warmwasser, Strom, usw.) aus.
- (3) Neuanlagen, die nur teilweise mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, sind nicht förderfähig.
- (4) Wärmepumpen und Biomassewärmenetze mit BHKW-Unterstützung gelten ausdrücklich als regenerative Einheit.
- (5) Bereits errichtete Anlagen können ebenfalls gefördert werden, um Mitbürgern, die bereits die oben genannten Maßnahmen im Sinne der Energiewende durchgeführt haben, nachträglich an der Förderung zu beteiligen.

§ 4 Fördersumme

- (1) Pro Objekt wird ein Zuschuss in Höhe von höchstens 4.000,00 Euro gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den förderfähigen Kosten.
- (2) Bei der Errichtung von Heizungsanlagen sind die Kosten für die Planung, Anschaffung sowie Installation der Heizungsanlagen förderfähig. Die Kosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungskopie).
- (3) Bei Anschluss an eines der örtlichen Nahwärmenetze wird je Übergabestation ein Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € gezahlt. Ansonsten gilt jede einzelne Heizungsanlage als förderfähiges Objekt.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck - beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antragsvordruck beizufügen sind
 - a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,
 - b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie,
 - c) bei der Förderung von Passivhäusern entsprechende Nachweise, dass das Wohngebäude den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entspricht. Sofern solche Nachweise nicht vorgelegt werden können, kann die Gemeinde oder ein bestellter Sachverständiger die Anforderungen durch Besichtigung des Objekts feststellen,
 - d) beim Anschluss an eines der örtlichen Nahwärmenetze die Anschlussbestätigung des Netzbetreibers
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
- (4) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach Stellungnahme der Ortsgemeinde Neuerkirch. Der Gemeinderat ist über bewilligte oder abgelehnte Anträge zu informieren.
- (5) Eigentümer, die mit dem Netzbetreiber des Nahwärmenetzes Neuerkirch-Külz, der Energieversorgung Region Simmern (ERS), einen Wärmeliefervertrag geschlossen haben, erfüllen automatisch die Förderungsvoraussetzungen. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. In diesem Fall wird die Antragstellung je Anschlussnehmer als bereits vorliegend betrachtet.

§ 5a Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage der Schlussrechnung sowie Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Ortsgemeinde Neuerkirch oder einen durch diese Beauftragten, durch die Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück an die Antragsteller ausgezahlt.
- (2) Im Falle der Förderung eines Anschlusses an das Nahwärmenetz Neuerkirch-Külz wird nach Anschlussbestätigung, aus Gründen der Verkürzung der Zahlungswege, die Auszahlung der Fördersumme in Höhe des Baukostenzuschusses (maximal 4.000 Euro) direkt an den Netzbetreiber (ERS) erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.
- (3) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuerkirch, 05.05.2015

Gez. Volker Wichter
Ortsbürgermeister